

S a t z u n g

des Vereins

autakk e.V.

- Verein zur Förderung sozialer und kultureller Teilhabe von Menschen mit Förderbedarf, insbesondere aus dem Autismusspektrum -

Präambel

Menschen mit Autismusspektrumstörungen (ASS) stellen eine wichtige Ressource unserer Gesellschaft dar. Bedingt durch ihre individuellen Lebensläufe und besonderen Fähigkeiten bereichern sie in vielfältiger Weise menschliche Begegnungen und gesellschaftliche Prozesse.

Gleichwohl bestehen Unklarheiten über das Autismusspektrum sowohl bei den Betroffenen selbst, ihren Eltern und Geschwistern, als auch bei in diesen Bereichen diagnostisch und therapeutisch tätigen Berufsträgern und im weiteren gesellschaftlichen Umkreis.

Es zeigt sich ein hoher Bedarf an Aufklärung und die Notwendigkeit neuer Denk- und Handlungsweisen, um Menschen mit ASS frühzeitig fördern zu können, ihnen individuelle Aus- und Weiterbildungen zu vermitteln, geeignete therapeutische Zugänge zu eröffnen und selbstbestimmte Lebens- und Arbeitsweisen zu ermöglichen.

Der Verein autakk e.V. will Beiträge dazu leisten, dass insbesondere Menschen mit ASS sich gegenseitig helfen, sie nicht von Ausgrenzungen betroffen sind und Netzwerke entstehen, mit deren Hilfe geeignete Angebote der Förderung, Begleitung, Beratung und praktischer Hilfestellung im Sinne der Vereinsziele erfolgen können.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

autakk e.V.
- Verein zur Förderung sozialer und kultureller Teilhabe von Menschen mit Förderbedarf, insbesondere aus dem Autismusspektrum -
- 2) Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins und Zwecke

- 1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Hilfebedarf, insbesondere aus dem Autismusspektrum. Der Verein will selbst und durch Dritte beratend tätig sein und den betroffenen Menschen – vor allem Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen und ihren Bezugspersonen – praktische Hilfen leisten und praktische Hilfen durch Dritte vermitteln, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben und soziale und kulturelle gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Der Verein will insbesondere über das Behinderungsbild „Autismus“ aufklären und Wege der Integration und Inklusion aufweisen. Es soll ein Netzwerk entstehen von Menschen, die im Sinne der Vereinsziele tätig sind.

Der Verein fördert Zwecke

- des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
- der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).

- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Vermittlung von Maßnahmen der Einzel- und Gruppentherapie;
- Beratung und Hilfestellung durch den Verein und Vermittlung geeigneter Fachleute im Bereich Autismus;
- Bereitstellung und Betreibung eines Elternateliers (Familienentlastung), Angebote künstlerischer Kurse und Kunsttherapie;
- Maßnahmen zur beruflichen Bildung und Weiterbildung;
- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Vorträge, Symposien, Tagungen;
- Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Konzerten, Events;
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen;
- Vertretung der Vereinsziele gegenüber Verbänden und politisch Verantwortlichen;
- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele;
- Förderung von einzelnen Menschen unter den Voraussetzungen des §§ 53 AO.

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Der Verein kann auch fördernde Mitglieder als Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des jeweiligen Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

- 3) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung wird ein Vereinsbeitrag nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Beirat (fakultativ).
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz können in ihrer Höhe angemessene Entschädigungen (Pauschalen) vorgesehen werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins erfolgt eine solche Vergütung (Entschädigung) nicht.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so führen die verbleibenden Mitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- 3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch-schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 5) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Gelingt eine einmütige Beschlussfassung (einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen) nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder elektronisch-schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder elektronisch-schriftlich erklären.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 7) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und

dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch-schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse des Mitgliedes gesandt wurde, die dem Verein schriftlich bekannt gegeben wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder, die juristische Personen sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und ggf. auch wieder abberufen.

Dem Beirat obliegt die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Themenbereichen des Vereins.

Bzgl. der Vergütung einer Beiratstätigkeit gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsver-

mögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

*„Autismus Regionalverband Wuppertal-Düsseldorf-Bergisches Land e.V.“,
Autismus Wuppertal, Ambulanz und Beratungsstelle, Ibachstraße 1 in
42283 Wuppertal*

zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung.

§ 10

Änderung der Satzung aus formalen Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Wuppertal, den 05. Oktober 2015